



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0017-14-8

= RSS-E 22/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Dr. Elisabeth Schörg, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal und Dr. Thomas Hartmann unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 28. August 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, gegenüber dem Antragsteller festzustellen, dass der Versicherungsvertrag zur Polizzennr. [REDACTED] per 1.5.2014 beendet ist, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 1.5.1999 bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Unstrittig vereinbart ist, dass sich der Vertrag jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht von einem der beiden Teile unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird.

Der Antragstellervertreter kündigte mit Fax vom 31.1.2014 den gegenständlichen Vertrag per 1.5.2014. Es ist unstrittig, dass

das Fax um 20:02 Uhr abgesendet wurde und das Fax bei der Antragsgegnerin eingelangt ist.

Die Antragsgegnerin bestätigte mit Schreiben vom 7.2.2014 den Eingang der Kündigung und nahm die Kündigung per 1.5.2015 an.

Sie argumentierte damit, die Kündigung sei außerhalb der Bürozeiten (der 31.1.2014 war ein Freitag, Büroschluss war um 13:30 Uhr) eingelangt und gelte daher erst am nächsten Bürotag (also am Montag, 3.2.2014) als zugegangen, weshalb die Kündigung erst per 1.5.2015 möglich sei.

Der Antragsteller berief sich auf die Regelung des § 903 ABGB, weiters sei das Fax am 31.1.2014 tatsächlich beim Empfänger eingelangt.

Mit Antrag vom 16.5.2014 beantragte der Antragsgegner die Empfehlung wie im Spruch genannt.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 12.6.2014 auf die bisherige Korrespondenz und die Lehrmeinungen zum Zugang von rechtsgeschäftlichen Erklärungen.

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Auch für den Zugang einer Kündigung gilt § 862a ABGB analog, dh. eine Kündigung ist dann rechtzeitig, wenn die Erklärung dem Erklärungsempfänger innerhalb der Kündigungsfrist zugekommen ist (vgl RS0014092). Nach der Rechtsprechung muss die Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangen, dass dieser die Möglichkeit hat, die Erklärung zur Kenntnis zu nehmen (vgl RS0014076). Für die Beurteilung, ob objektiv mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger gerechnet

werden kann, sind alle Umstände des Einzelfalles maßgebend (vgl RS0014089).

In der Rechtsprechung wurde auch ausgesprochen, dass ein Zugang iSd § 862a ABGB im Zeitpunkt des Eintrittes der Erklärung in den Machtbereich des Empfängers nicht vorliegt, wenn eine Erklärung heimlich zugesteckt oder unterschoben wird, oder gar nicht zur alsbaldigen Wahrnehmung des Empfängers bestimmt ist, sondern nach der Intention des Erklärenden geradezu unbemerkt bleiben soll. Diese Grundsätze gelten auch für Verständigungen von Kaufleuten, wenn auch an deren Aufmerksamkeit höhere Anforderungen zu stellen sind (vgl RS0014104).

Wendet man diese Grundsätze auf den Geschäftsbetrieb der Antragsgegnerin an, dann ist dieser zuzustimmen, dass eine Kündigung, die außerhalb ihrer Geschäftszeiten in ihren Machtbereich gelangt, erst mit Beginn des nächsten Werktages als zugegangen gilt.

Dass sich der Versicherungsnehmer nicht früher für die Kündigung des Vertrages entschieden hat, geht zu seinen Lasten.

Soweit sich der Versicherungsnehmer auf § 903 ABGB beruft, ist ihm entgegenzuhalten, dass der 31. Jänner 2014 auf einen Freitag fiel und daher keine Fristverlängerung bis zum nächsten Werktag in Betracht kommt.

Im Übrigen sieht auch das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen (BGBI. 1983/254) vor, dass Handlungen, die vor Ablauf einer Frist vorzunehmen ist, am *dies ad quem* (= *der Tag, an dem die Frist abläuft, Anm.*) nur während der gewöhnlichen Amts- oder Geschäftsstunden vorgenommen werden können (Art. 3). In diesem Sinne gilt auch ein nach 19 Uhr in

den Briefkasten des Kündigungsgegners eingeworfenes Kündigungsschreiben erst am nächsten Werktag als zugegangen (vgl 4 Ob 14/66 = EvBl 1966/309).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 28. August 2014